

I. Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung**Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen **Stiftung e-na'bel** besteht eine selbständige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Allfällige Sitzverlegungen an einen andern Ort bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Förderung von bestehenden und neuen Projekten auf Initiative von Studierenden an schweizerischen Hochschulen, insbesondere an der ETH Zürich, die zum Zweck haben

- Förderung des studentischen Lebens.
- Bereitstellung von Hilfsmitteln für das Studium.

Zu diesem Zweck bietet die Stiftung finanzielle Hilfe an. Die Stiftung verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Vermögen

Der Stifter AMIV-Verlag an der ETH widmet das initiale Stiftungsvermögen von CHF 400'000.00 in liquiden Mitteln. Weitere Zuwendungen an die Stiftung durch den Stifter oder andere Personen sind jederzeit möglich. Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden. Das Initialvermögen darf über die Zeit vollständig verbraucht werden.

II. Organisation der Stiftung**Art. 4 Organe der Stiftung**

Die Organe der Stiftung sind:

- Der Stiftungsrat

- Die Revisionsstelle, soweit nicht von der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionsstellenpflicht verfügt wurde.

Art. 5 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens fünf natürlichen oder juristischen Personen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Stiftungsratsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden. Der erste Stiftungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Mazonod Jaccomuthu von Castaneda (GR) wohnhaft in Zürich
- Marco Jakob von Lauperswil (BE) wohnhaft in Oberaach
- Justus Lambrecht von Berlin (Deutschland) wohnhaft in St.Gallen
- Valentin Keller von Rüslikon und Lindau (ZH) wohnhaft in Zürich
- Samuel Keller von Kirchberg (SG) wohnhaft in Mettlen
- Marcel Strittmatter von Böbikon (AG) wohnhaft in Zürich

Art. 6 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei für dieses Amt nur Persönlichkeiten in Frage kommen, die durch ihre Einstellung und ihr bisheriges Engagement dem Stiftungszweck verbunden sind. Bevorzugt werden Mitglieder in den Stiftungsrat gewählt, die bereits ehrenamtlich im Umfeld von Studentenorganisationen aktiv sind oder waren.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer von Mitgliedern des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer beträgt 3 Amtsperioden (12 Jahre). Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind Ersatzwahlen zu treffen. Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist durch Mehrheitsbeschluss jederzeit möglich, wobei ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist. Der Stiftungsrat beschliesst mit Zweidrittelsmehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Art. 8 Kompetenzen

Dem Stiftungsrat obliegt die Oberleitung der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung.

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement. Dieses kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen. Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zuspreehung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszwecks.

Art. 9 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrat/innen anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Das Reglement kann für bestimmte Geschäfte ein qualifiziertes Mehr vorsehen. Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg mit einfachem Mehr gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen. Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 11 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat

ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Statuten und Reglement der Stiftung) und des Stiftungszwecks zu überwachen.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

III. Änderung der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Art. 12 Änderung der Stiftungsurkunde

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85/86 ZGB zu beantragen.

Art. 13 Aufhebung

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen. Bei Auflösung der Stiftung ist ein allfälliges Restvermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

IV. Handelsregister

Art. 14 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung wird im Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Zürich, 3. Februar 2010

die Stifterin, **AMIV-Verlag an der ETH**